

Interpellation Heim-Gossau (20 Mitunterzeichnende) vom 28. November 2011

Gewässerschutzverordnung

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. April 2012

Seline Heim-Keller-Gossau erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 28. November 2011 nach dem Stand der Umsetzung der am 1. Juni 2011 in Kraft getretenen eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GschV) im Kanton St.Gallen. Sie möchte namentlich wissen, welche praktischen Probleme Umsetzung und Vollzug mit sich bringen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Am 11. Dezember 2009 hat das eidgenössische Parlament mit einer Änderung des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG), des Bundesgesetzes über den Wasserbau (SR 721.100), des eidgenössischen Energiegesetzes (SR 730.0) und des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (SR 211.412.11) einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» (07.060) beschlossen. Dieser Gegenvorschlag wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) erarbeitet und enthält Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes. Konkret sind dies:

- die Revitalisierung der Gewässer;
- die Sicherung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraums;
- die Verminderung der negativen Auswirkungen von Sunk und Schwall unterhalb von Wasserkraftwerken;
- die Reaktivierung des Geschiebehaushalts;
- Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischen Potenzial und
- die Berücksichtigung schützenswerter Kleinkraftwerke bei Restwassersanierungen.

Diese neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen wurden namentlich durch Änderungen der GSchV konkretisiert.

Die einzelnen Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Die Zuständigkeit des Kantons hinsichtlich der Umsetzung der GSchG lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Festlegung der Gewässerräume:

Art. 36a GSchG und Art. 41a und 41b GSchV verpflichten die Kantone, den Gewässerraum der oberirdisch fliessenden und stehenden Gewässer festzulegen. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei deren Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Als Frist zur Festlegung des Gewässerraums durch die Kantone legte der Bundesgesetzgeber den 31. Dezember 2018 fest.

Revitalisierung der Gewässer:

Art. 38a GSchG verpflichtet die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern unter Berücksichtigung des Nutzens für Natur und Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen. Langfristig – d.h. innerhalb von etwa drei Generationen – sollen bei prioritär zu revitalisierenden Gewässern die natürlichen Funktionen des Gewässers wieder hergestellt werden. Die Kantone haben die Revitalisierungen in Form einer Übersichtsplanung über das gesamte

Kantonsgebiet zu planen und den Umsetzungszeitraum dafür festzulegen. Die Kantone haben dabei dafür zu sorgen, dass die Revitalisierungsplanung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Die Planung ist alle 12 Jahre für einen Zeitraum von 20 Jahren zu erneuern.

Sanierung der Gewässer:

Art. 39a GSchG verpflichtet die Inhaber von Wasserkraftwerken, wesentliche Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume durch Schwall und Sunk mit baulichen Massnahmen zu verhindern oder zu beseitigen. Art. 43a GSchG enthält eine Verpflichtung von Inhabern von Anlagen an Gewässern, Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung von wesentlichen Beeinträchtigungen der einheimischen Tiere und Pflanzen, deren Lebensräume, des Grundwasserhaushalts und des Hochwasserschutzes zu treffen, wenn die Beeinträchtigungen durch einen durch solche Anlagen veränderten Geschiebehaushalt verursacht sind. Art. 83b GSchG verpflichtet die Kantone, die notwendigen Sanierungsmassnahmen (zur Beseitigung von Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk oder durch einen gestörten Geschiebehaushalt) zu planen und die Fristen für deren Umsetzung festzulegen. Gleichzeitig haben die Kantone auch Massnahmen zu planen, die im Interesse der Fischerei nach Art. 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) von Inhabern von Wasserkraftwerken getroffen werden müssen.

- 2./3. Die Fragen nach der Grösse der von der definitiven Gewässerräumauscheidung betroffenen Flächen innerhalb und ausserhalb der Bauzonen lassen sich zum heutigen Zeitpunkt nicht beantworten. Für die Festlegung des Gewässerraums benötigen die zuständigen Stellen des Kantons insbesondere Daten über die Gewässersohlenbreite und den ökomorphologischen Zustand der Gewässer. Die dafür notwendigen Feldaufnahmen an den Gewässern im ganzen Kanton sollen aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben mit erheblichem finanziellem Aufwand bis Mitte 2013 durchgeführt werden. Erst danach liegen die nötigen Grundlagen vor, um die von der Gewässerräumfestlegung betroffenen Flächen ermitteln zu können.
4. Die eidgenössische Gesetzgebung lässt den Kantonen bei der Umsetzung der neuen Aufgaben wenig Spielraum. Den Kantonen werden zum einen die Fristen für deren Erfüllung vorgegeben. Zum anderen enthält die GSchV – namentlich für den Bereich der Gewässerräume – abschliessende und direkt anwendbare materielle Bestimmungen, die deren Nutzungsmöglichkeiten künftig einschränken. So haben die Kantone nach Art. 36a Abs. 3 GSchG und Art. 41c GSchV dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Neue Bauten und Anlagen dürfen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV im Gewässerraum nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Bauten Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegen stehen. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Gemäss Art. 41c Abs. 3 GSchV dürfen im Gewässerraum keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Gewässerraums gelten nach Art. 68 Abs. 5 GSchG als ökologische Ausgleichsfläche. Die Flächen im Gewässerraum dürfen gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV nur gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.
5. Die gesetzlichen Grundlagen für die definitive Festlegung des Gewässerraums sollen im Rahmen der derzeit laufenden Totalrevision des Baugesetzes geschaffen werden. Weil bis zur Ausscheidung der definitiven Gewässerräume das strenge eidgenössische Übergangsrecht direkt gilt und die weitere Anwendbarkeit der kantonalen baugesetzlichen Gewässerabstandsbestimmungen weitgehend ausschliesst, werden Bau- und Volkswirtschaftsdepartement den Gemeinden mit einem zweiten Kreisschreiben einen Leitfaden geben, der auf-

zeigen soll, wie der definitive Gewässerraum bereits mit den derzeit geltenden baugesetzlichen Grundlagen gesichert werden kann. Die betroffenen Grundeigentümer werden dabei im Rahmen der dafür durchzuführenden Sondernutzungsplanverfahren nach Art. 29 ff. des geltenden Baugesetzes (sGS 731.1) einbezogen.